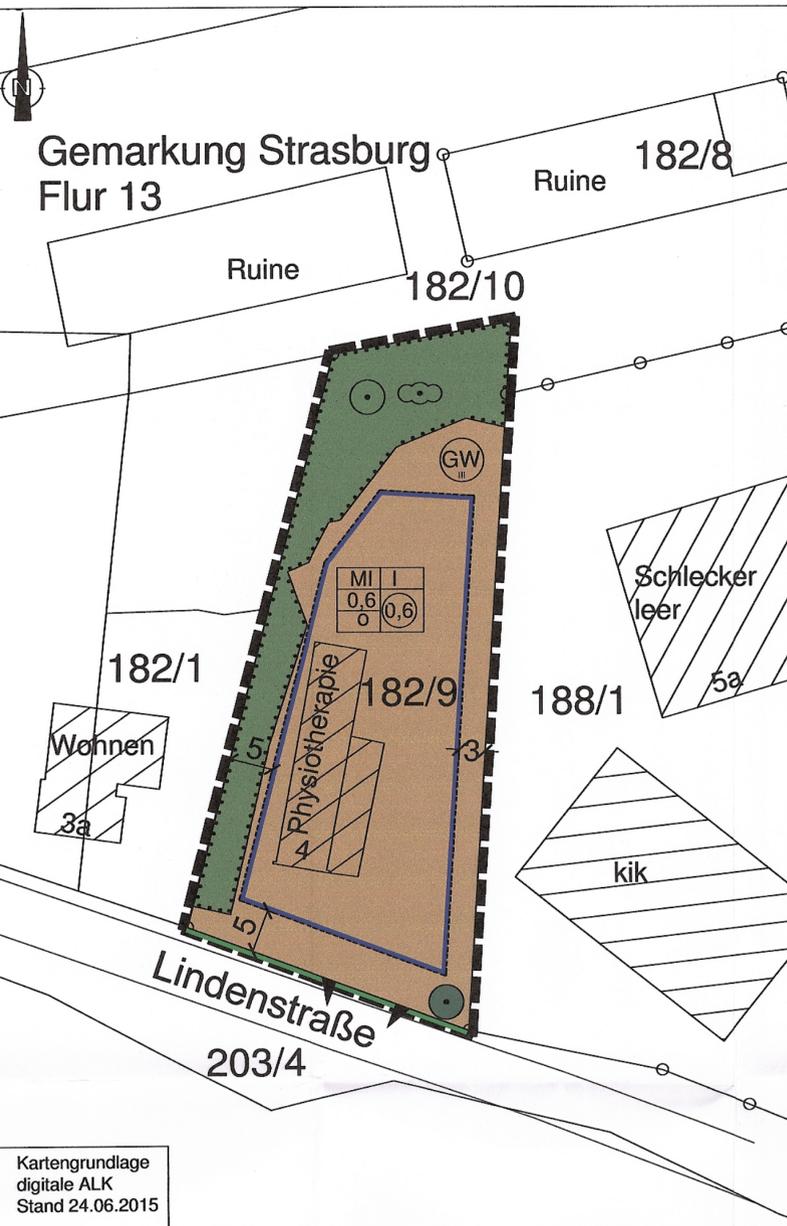


SATZUNG DER STADT STRASBURG (UM.) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "LINDENSTRASSE 4" FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER KREISSTRASSE VG68 IN STRASBURG

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500



Kartengrundlage digitale ALK Stand 24.06.2015

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
1. Art der baulichen Nutzung		
MI	Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		
z. B. 0,6	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO
z. B. 0,6 I	Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO
3. Bauweise, Baugrenzen		
O	offene Bauweise Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO § 23 BauNVO
4. Verkehrsflächen		
—	Straßenbegrenzungslinie Einfahrtbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. Grünflächen		
■	private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
⋯	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gwässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
○	Erhaltung: Bäume	
○	Erhaltung: Sträucher	
7. Sonstige Planzeichen		
⊠	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ für das Gebiet nördlich der Kreisstraße VG68 in Strasburg (Gemarkung Strasburg, Flur 13 Flurstück 182/9)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 6 BauNVO

Die Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

II. Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

II. Nachrichtliche Übernahmen

gesetzlich geschützte Baumreihe



Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
Trinkwasserschutzzone III

III. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenze



Gebäudebestand mit Hausnummer

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 19 NatSchAG M-V

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 22.07.2011 geändert worden ist.
Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg hat in ihrer Sitzung am 10.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Lindenstraße 4“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Strasburger Anzeiger“ Nr. am erfolgt.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom vor.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
- Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg hat in ihrer Sitzung am 10.09.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Lindenstraße 4“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Die benachbarten Gemeinden, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im „Strasburger Anzeiger“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Strasburg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Strasburg, den

Siegel

Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- Der Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Strasburg, den

Siegel

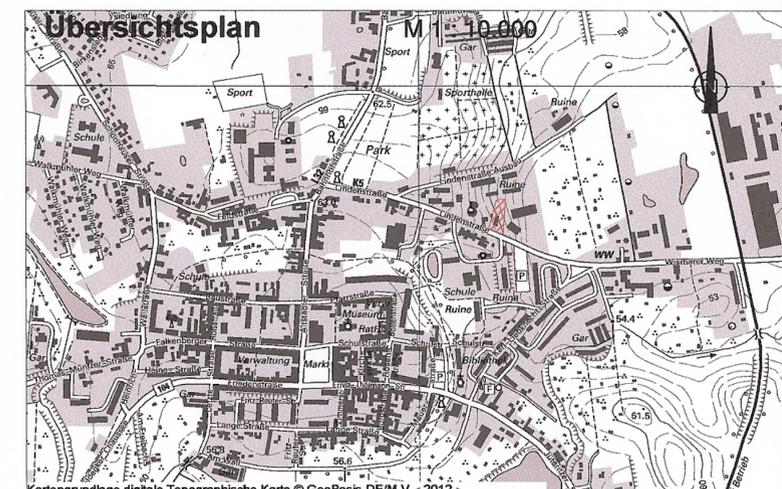
Bürgermeisterin

- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Lindenstraße 4“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Strasburger Anzeiger“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Strasburg, den

Siegel

Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 12 "Lindenstraße 4" der Stadt Strasburg (Um.)

Stand: Entwurf Juli 2015

Planverfasser: Gudrun Trautmann